

dest zu den früheren Rechenzentrumsverträgen besteht Rechtsprechung, die dem Rechenzentrumsbetreiber bei Beendigung des Vertrages eine Vergütung für die Überspielung und Herausgabe der Daten zugestanden hat.³⁸

IX. Reseller

Nach den Vertragsbedingungen einiger Provider können ihre Kunden den gemieteten Speicherplatz nicht nur für eigene Inhalte verwenden, sondern als Reseller (»Wiederverkäufer«) die Leistung des Website-Hosting für Dritte im eigenen Namen anbieten. Wirtschaftlich sinnvoll wird dies durch Rabatte des Providers auf größere Datenvolumen für den Reseller, der infolge eigener Werbeanstrengungen die Leistungen zu einem verhältnismäßigen höheren Preis den – auch kaufmännischen – »Endkunden« anbieten kann. Die Reseller werden in der Regel auf dieselben AGB verpflichtet, die der Provider auch gegenüber seinen eigenen direkten Kunden verwendet.

Der Reseller tritt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Damit wird der Reseller als Vertriebshändler (im Unterschied zum Makler oder Vertreter) einzustufen sein.

Bedenklich für die Provider sind die Reseller-Verträge wegen möglicher Ausgleichsansprüche der Reseller analog § 89b HGB nach Beendigung der Verträge. Nach § 89b HGB hat der Handelsvertreter einen Ausgleichsanspruch, wenn der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat, der Handelsvertreter eine ihm sonst zustehende Provision verliert und ein solcher Ausgleichsanspruch der Billigkeit entspricht. Der Vertragshändler (Reseller) fällt nicht unter diese

Vorschrift. Ihm wird jedoch in entsprechender Anwendung ein Ausgleichsanspruch gewährt,³⁹ wenn er in die Absatzorganisation des Unternehmers eingebunden ist, ihn eine Vertragspflicht zur Überlassung des Kundenstamms trifft und Vorteile des Unternehmers auf dieser Überlassung des Kundenstamms beruhen.⁴⁰ Da die Kundendaten in der Regel aus der jeweiligen Website des Reseller-Kunden ersichtlich sein werden, wird sowohl die Überlassung dieser Kundendaten wie auch ein fortbestehender Vorteil bei dem Provider (Unternehmer) vorliegen, den dieser sofort nach Beendigung des Vertrages mit dem Reseller für sich nutzbar machen kann.⁴¹ Der Provider kann sich u.U. aber darauf berufen, daß keine ausdrückliche Vertragspflicht zur Überlassung des Kundenstammes bestand.⁴² Der Ausgleichsanspruch kann gemäß § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB nicht im voraus ausgeschlossen werden.⁴³

X. Zusammenfassung

Den zukünftigen Parteien jedes Web-Hosting-Vertrages ist zu raten, insbesondere die Leistungsbeschreibung einschließlich der technischen Möglichkeiten des Providers wie auch der geschäftlichen Anforderungen des Kunden möglichst erschöpfend zu verhandeln und vertraglich zu regeln. Eine den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Leistungsbeschreibung ist vertraglich stets einer standardisierten Gewährleistungs- und Haftungsregelung, die die Parteien viel häufiger zum Gegenstand von Verhandlungen nehmen, vorzuziehen.

38) *OLG München* in Zahrnt, EDV-Rechtsprechung, Bd. I, Rz. 10.
39) Vgl. *BGH NJW-RR* 1988, 1305; *BGH NJW* 1983, 1789.

40) *MüKoV. Hoyningen-Huene*, 1996, § 89b HGB Rz. 19-23.

41) *BGH NJW-RR* 1993, 678; vgl. auch *OLG Saarbrücken NJW-RR* 1999, 106.

42) *OLG Saarbrücken NJW-RR* 1999, 106.

43) *BGH NJW* 1985, 3076.

TORSTEN BETTINGER*

ICANN's Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

Neue außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren im Kampf gegen missbräuchliche Domainregistrierungen

Nach mehreren erfolglosen Versuchen der Schaffung alternativer Streitbeilegungsmechanismen für Domainnamenskonflikte hat die Internet Assigned Numbers Authority (ICANN) mit der am 24.10.1999 verabschiedeten »Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy« den Rechtsrahmen für das von Kennzeicheninhabern lange erwartete außergerichtliche Konfliktlösungsverfahren für Domainstreitigkeiten vorgelegt. Mit dem neuen Verfahren

steht den Kennzeicheninhabern erstmals auch bei internationalen Streitfällen ein effektives Konfliktlösungsinstrument zur Verfügung, um gegen missbräuchliche Domainregistrierungen vorzugehen.

* Torsten Bettinger, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bettinger & Abel in München und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Er ist Schiedsrichter für Domainnamenskonflikte beim WIPO Arbitration and Mediation Center in Genf.

I. Allgemeine Charakteristik des Verfahrens

Als Reaktion auf die Vielzahl missbräuchlicher Domainregistrierungen ist frühzeitig die Forderung nach der Bereitstellung alternativer Streitbeilegungsverfahren erhoben worden. Nachdem die anfänglichen Anstrengungen unter der Ägide der *WIPO* und der *International Telecommunications Union (ITU)* gescheitert waren, hat die auf der Basis des von der US-Regierung veröffentlichten »Strategiepapiers zum globalen elektronischen Geschäftsverkehr« neu geschaffene *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)*¹ ein administratives Konfliktlösungsverfahren erarbeitet, das fortan für alle Domainregistrierungen im Bereich der Top-Level-Domains .com, .net und .org verbindlich ist. Die Regelungen der *Uniform Domain Name Dispute Policy* (»Uniform-Policy«), denen eingehende Konsultationen der interessierten Kreise vorausgingen, entsprechen größtenteils den Vorschlägen, die bereits von der *WIPO* in ihrem »Abschlußbericht zum Internet Domain Name Process«² entwickelt worden waren. Im Unterschied zum klassischen Schiedsgerichtsverfahren, das eine freiwillige Schiedsabrede der Streitparteien über die außergerichtliche Streitbeilegung voraussetzt, handelt es sich bei der *Uniform-Policy* um ein speziell für Domainnamenskonflikte konzipiertes, quasi-administratives Verfahren, dem sich die Domaininhaber mit der Anerkennung der Domainvergabeordnungen zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens unterwerfen. Die Aufsicht und Durchführung der Verfahren, die möglichst unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen soll, obliegt sog. *Dispute Resolution Providern* und unterliegt einer einheitlichen Verfahrensordnung, die in sog. *Rules for Uniform Domain Name Dispute Policy* (»Uniform-Rules«) festgelegt ist. Als Entscheidungsinstanz fungiert ein aus einer oder drei Personen zusammengesetztes *Panel*, das auf der Grundlage einer Liste im internationalen Markenrecht qualifizierter Personen unter Berücksichtigung des Willens der Verfahrensbeteiligten bestimmt wird. Die Streitentscheidung ergeht im Regelfall innerhalb von 40-45 Tagen nach Einlegung der Beschwerde und ist von der Domainvergabeinstelle ohne die Notwendigkeit staatlicher Anerkennung zu vollziehen. Angesichts der erheblichen Vorteile bei der Durchsetzung der Entscheidung und der geringen Verfahrensdauer steht zu erwarten, dass dem neuen Verfahren eine erhebliche Bedeutung in der Rechtspraxis zukommen wird. Allein in den ersten zwei Monaten seit Inkrafttreten der *Uniform-Policy* am 1.1.2000 sind beim Arbitration and Mediation Center der *WIPO* bereits mehr als 100 Be-

schwerden gegen missbräuchliche Domainregistrierungen beim *WIPO* Arbitration and Mediation Center erhoben worden.³

II. Die Uniform Domain Name Dispute Policy im einzelnen

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahrens unterliegt zwei wesentlichen Einschränkungen:

a) Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig nach der *Uniform-Policy* sind ausschließlich Domainnamen im Bereich der .com, .net und .org Top-Level-Domains. Für alle Domainnamen, die im Bereich der sog. Country Code Domains registriert wurden (z.B. .de; .fr; .ch), entfaltet die *Uniform-Policy* keine Wirkung, jedoch steht es den nationalen Vergabestellen offen, sich freiwillig der *Uniform-Policy* zu unterwerfen und diese in ihrer Registrierungsordnung für die Domaininhaber verbindlich zu machen. Die für die Vergabe der .de-Domains zuständige DENIC e.G. hat die *Uniform-Policy* bislang nicht in ihre Registrierungsordnung aufgenommen.

b) Missbräuchliche Registrierung

Entsprechend den Vorschlägen im Abschlußbericht der *WIPO* zum Internet Domain Name Process ist auch nach der *Uniform-Policy* der Anwendungsbereich der neuen Konfliktlösungsverfahren auf diejenigen Domainstreitigkeiten beschränkt, in denen sich der Kennzeicheninhaber auf eine missbräuchliche Domainregistrierung beruft.

Gemäß § 4(a) der *Uniform-Policy* muss für die Zulässigkeit des Verfahrens vom Beschwerdeführer geltend gemacht werden, dass:

- der vom Domaininhaber registrierte Domainname mit der Marke des Beschwerdeführers identisch oder verwechslungsfähig ist und
- dem Domaininhaber kein eigenes Recht oder legitimes Interesse an dem in Streit stehenden Domainnamen zusteht.

Für die Zulässigkeit des Konfliktlösungsverfahrens genügt es, wenn Tatsachen behauptet werden, aus denen bei rechtlich zutreffender Würdigung eine missbräuchliche Domainregistrierung folgt. Die Frage, ob die behauptete missbräuchliche Domainregistrierung tatsächlich vorliegt, gehört dagegen zur Begründetheit der Beschwerde und ist von dem zur Streitentscheidung berufenen Panel erst dort zu prüfen.

2. Verfahrensabwicklung durch Dispute Resolution Provider

Die Aufsicht und Durchführung des Verfahrens obliegt sog. *Dispute Resolution Providern*, die von *ICANN* akkreditiert werden. Bislang wurden neben dem Arbitra-

1) Näheres unter <http://www.icann.org>; zu Struktur, Arbeitsweise und Aufgaben der *ICANN* s. *Kleinwächter*, MMR 1999, 452.

2) Siehe hierzu *Bettinger*, CR 1999, 445.

3) Eine vergleichbare Anzahl von Verfahren ist bei den anderen von *ICANN* zugelassenen *Dispute Resolution Providern* (s. dazu Abschnitt II.2.) anhängig.

tion and Mediation Center der *WIPO*⁴ das »National Arbitration Forum«, USA⁵ sowie das kanadische »E-Resolution-Konsortium«⁶ als Dispute Resolution Provider von *ICANN* anerkannt.

Den Dispute Resolution Providern kommt keine streitentscheidende Funktion zu, vielmehr beschränkt sich ihre Aufgabe auf die administrative Betreuung und Abwicklung des Verfahrens sowie die Überprüfung der Einhaltung der in der Uniform-Policy und den Uniform-Rules vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

3. Gang des Verfahrens

Für die Durchführung des *ICANN*-Verfahrens gelten neben den Verfahrensvorschriften der Uniform-Policy insbesondere die in den Uniform-Rules festgelegten Verfahrensregeln sowie die vom jeweiligen Dispute Resolution Provider erlassenen »Supplemental Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy« (Supplemental Rules). Im wesentlichen sind die folgenden Verfahrensabschnitte zu unterscheiden:

a) Einreichung der Beschwerdeschrift

Das Beschwerdeverfahren wird mit einer Beschwerdeschrift eingeleitet, deren notwendiger Inhalt sich aus § 3 der Uniform-Rules ergibt. Danach müssen in der Beschwerdeschrift Angaben über den angegriffenen Domainnamen, den Domaininhaber, die Marke, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sowie die Gründe und Beweismittel zur Stützung der Beschwerde enthalten sein (§ 3 Abs. 1–8 Uniform-Rules). In der Begründung ist vom Beschwerdeführer insbesondere darzulegen, warum die Marke mit dem Domainnamen identisch oder verwechslungsfähig ist, weshalb sich der Domaininhaber nicht auf ein eigenes Recht oder legitimes Interesse an der Bezeichnung berufen kann und weshalb die Domainregistrierung als missbräuchlich anzusehen ist (§ 3 Abs. 9 Uniform-Rules).

Ferner hat der Beschwerdeführer zu bestimmen, ob dem vom Dispute Resolution Provider zu ernennenden Panel eine oder drei Personen angehören sollen (§ 3 Abs. 4 Uniform-Rules).

Die Beschwerde kann sich gemäß § 3 Abs. 6 gegen mehrere Domainnamen eines Domaininhabers wenden.

Weist die Beschwerde formelle Mängel auf, so hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, diese innerhalb einer Frist von 5 Tagen zu beheben (§ 4b Uniform-Rules). Anderenfalls gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Wird die Beschwerde vom Dispute Resolution Provider für zulässig befunden, so wird diese dem Domaininhaber innerhalb von drei Tagen nach Zahlung der Verfahrensgebühren durch den Beschwerdeführer übermittelt.

b) Beschwerdeerwidern durch den Domaininhaber

Mit Übermittlung der Beschwerdeschrift wird der Domaininhaber aufgefordert, innerhalb einer Frist von 20 Tagen zur Beschwerde Stellung zu nehmen und zu entscheiden, ob der anhängige Konflikt durch ein aus einem oder aus drei Mitgliedern gebildeten Panel entschieden werden soll (§ 5 Uniform-Rules). Erwidert

der Domaininhaber nicht innerhalb der genannten Frist, so gilt er als säumig. Das vom Dispute Resolution Provider ernannte Panel trifft in diesem Fall seine Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers (§ 5e Uniform-Rules).⁷

c) Ernennung des Panels durch den Dispute Resolution Provider

Nach Eingang der Beschwerdeerwidern wird das zur Streitentscheidung berufene Panel vom Dispute Resolution Provider ernannt und die Streitakte an das Panel weitergeleitet (§ 6 Uniform-Rules).

d) Entscheidung des Panels

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, so entscheidet das Panel innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung (§ 15 Uniform-Rules). Sofern das Panel nichts anderes anordnet, sollen Entscheidung und Datum der Vollziehung durch die Domainvergabeinstelle auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden (§ 16b Uniform-Rules).

Während des Verfahrens ist eine Übertragung des Domainnamens an einen Dritten sowie der Wechsel der Domainvergabeinstelle ausgeschlossen.

4. Allgemeine Verfahrensvorschriften

a) Kommunikationsmittel

Für die Effizienz des neuen Verfahrens ist es entscheidend, dass für die vom Dispute Resolution Provider ausgehenden Mitteilungen ebenso wie für die Mitteilungen der Verfahrensbeteiligten moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden können. Während die staatliche Gerichtsbarkeit noch immer vorrangig auf Kommunikation mit der Post ausgerichtet ist, sind die Uniform-Rules vollständig auf die Gleichwertigkeit von Schriftform und elektronischer Kommunikationsmittel hin verfasst worden. Nach § 3 b (iii) und § 5 b (iii) gilt für die Verfahrensbeteiligten gleichermaßen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Kommunikation per Post, Telefax oder elektronischer Übermittlung über das Internet. Entscheiden sich die Verfahrensbeteiligten für die Verfahrensabwicklung auf elektronischem Wege, wird auf andere Kommunikationsformen nur dann zurückgegriffen, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zur Verfügung steht (z.B. bei der Übermittlung von Originaldokumenten).

b) Verfahrenssprache

Nach der Sprachenregelung des § 11 Uniform-Rules ist Verfahrenssprache die Sprache der Domainregistrierungsordnung, wenn sich die Verfahrensbeteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache verständigt haben oder das Panel unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles eine abweichende Sprachenwahl trifft.

4) <http://www.wipo.org>.

5) <http://www.arbforum.com>.

6) <http://www.eresolution.ca>.

7) Eine solche Versäumnisentscheidung erging in der Sache *Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows* (Case No. D2000-003) sowie *World Wrestling Federation Entertainment v. Michael Bosman* (Case No. D99-0001).

c) Kein Anwaltszwang

Obwohl eine anwaltliche Vertretung grundsätzlich ratsam erscheint, herrscht in dem ICANN-Verfahren kein Anwaltszwang. Sämtliche Verfahrenshandlungen können daher von den Parteien im Wege der Selbstvertretung vorgenommen werden.

5. Ernennung und Zusammensetzung des Panels

Nach § 6 der Uniform-Rules ist jeder Dispute Resolution Provider verpflichtet, eine Liste möglicher Panelmitglieder samt deren Qualifikationen aufzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Wenn weder der Beschwerdeführer noch der Domaininhaber die Entscheidung durch ein aus drei Personen gebildetes Panel beantragen, so ernennt der Dispute Resolution Provider innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Beschwerdeerwidern aus einer Person bestehende Panel aus der von ihm geführten Liste. Wenn entweder der Beschwerdeführer oder der Domaininhaber die Streitentscheidung durch ein aus drei Personen gebildetes Panel beantragen, so ernennt der Provider ein Panelmitglied aus dem Kreis der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Personen und ein Panelmitglied aus dem Kreis der vom Domaininhaber benannten Personen. Falls dies nicht möglich ist, so ernennt der Provider die Panelmitglieder aus der von ihm geführten Liste. Das dritte Panelmitglied wird unter Berücksichtigung des Willens der Verfahrensbeteiligten aus einer Liste von 5 Personen vom Provider ernannt. Wenn der Domaininhaber auf die Beschwerde nicht erwidert, wird ein Panelmitglied vom Provider aus den vom Beschwerdeführer genannten Kreis von Kandidaten ernannt. Die beiden anderen Panelmitglieder ernennt der Provider aus der von ihm geführten Liste möglicher Panelmitglieder.

6. Materielle Entscheidungsgrundsätze

Die Beschwerde ist begründet, wenn das Panel zu der Auffassung gelangt, dass es sich bei der Registrierung des Domainnamens um eine missbräuchliche Registrierung handelt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Umstände darauf hinweisen, dass der Domainname in der Absicht registriert wurde, diesen an den Markeninhaber oder einen Wettbewerber des Kennzeicheninhabers zu verkaufen, zu lizenzieren oder auf sonstige Weise zu veräußern, um damit Gewinne zu erzielen, die über die mit dem Domainnamen zusammenhängenden Kosten hinausgehen;
- die Registrierung mit dem Ziel erfolgte, den Markeninhaber daran zu hindern, einen Domainnamen zu registrieren, welcher der Marke des Zeicheninhabers entspricht;
- die Domainregistrierung in erster Linie in der Absicht der Behinderung erfolgte (primarily for the purpose of disrupting the business of a competitor);
- die Domainregistrierung in der Absicht erfolgte, Internetnutzer auf die eigene Website oder zu einer sonstigen Online-Präsenz zu leiten, indem eine Ver-

wechslungsgefahr hinsichtlich Herkunft, Zugehörigkeit, Inhaberschaft der Website oder der Online-Präsenz oder der Produkte oder Dienstleistungen der Website oder Online-Präsenz begründet wird.

Der Vorwurf der missbräuchlichen Domainregistrierung gilt als widerlegt, wenn sich der Domaininhaber auf ein eigenes Recht oder ein eigenes Interesse an dem Domainnamen berufen kann. Vom Bestehen eines solchen Rechts oder Interesses ist im Regelfall dann auszugehen, wenn

- der Domaininhaber den Domainnamen vor Kenntnis des Streitverfahrens für Waren oder Dienstleistungen benutzt hat;
- der Domainname allgemein als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs des Domaininhabers gilt, auch wenn er an der Bezeichnung kein Markenrecht erworben hat;
- der Domaininhaber den Domainnamen in legitimer Weise in nichtkommerzieller oder auf sonstige lautere Art benutzt, ohne die Absicht zur Gewinnerzielung, die Verbraucher irreführen oder die Marke des Beschwerdeführers zu verunglimpfen.

Gemäß § 15a Uniform-Rules entscheidet das Panel nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und ist nicht an starre Beweisregeln gebunden.

7. Entscheidung des Panels, Verfahrensgrundsätze und Rechtsfolgen

Das Panel entscheidet über die Beschwerde in einer schriftlichen Entscheidung. Die Entscheidung muss die Entscheidungsgründe, den Tag der Entscheidungsverkündung und den Namen der Panelmitglieder enthalten, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Im Falle der Entscheidung durch drei Panelmitglieder ergeht die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen.

Dem Panel stehen grundsätzlich nur drei Entscheidungsmöglichkeiten offen:

Gelangt das Panel zu der Überzeugung, dass es sich um eine missbräuchliche Domainregistrierung handelt, so ordnet es die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer oder die Löschung des Domainnamens an. Liegt eine missbräuchliche Domainregistrierung im Sinne des § 4(a) der Uniform-Policy nach Auffassung des Panels nicht vor, so muss dies in der Entscheidung ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn das Panel zu der Überzeugung gelangt, dass die Beschwerde in bösgläubiger Absicht erhoben wurde und einen Mißbrauch des Verfahrens darstellt. Gemäß § 4k Uniform-Rules ist die Domainvergabeinstelle verpflichtet, die Panelentscheidung zu vollziehen, sodass es einer staatlichen Anerkennung und Vollstreckung nicht bedarf. Für das Verfahren gilt der Beibringungsgrundsatz, d.h. es können nur die Parteien den Streitstoff in das Verfahren einbringen. Mündliche Anhörungen (einschließlich Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder Web-Konferenzen) sollen nicht durchgeführt werden, sofern diese nicht ausnahmsweise vom Panel angeordnet werden (§ 13 der Uniform-Rules).

8. Grundsätze der Kostenverteilung und Höhe der Verfahrenskosten

Nach § 19 der Uniform-Rules ist grundsätzlich der Beschwerdeführer verpflichtet, die Verfahrenskosten zu tragen und diese bei Einreichung der Beschwerde an den Dispute Resolution Provider zu entrichten. Wenn der Domaininhaber beantragt, dass die Beschwerde von einem aus drei Personen gebildeten Panel entschieden werden soll, so ist die Hälfte der Kosten vom Domaininhaber zu tragen. In allen anderen Fällen trifft die Kostentragungspflicht den Beschwerdeführer.

Die Verfahrenskosten bei einer Beschwerde beim WIPO Arbitration and Mediation Center betragen US-\$ 1.000 (Panel: 750; Center: 250) bei einer Streitentscheidung durch ein einzelnes Panelmitglied und US-\$ 2.500 (Vorsitzender Panelist: 800; Co-Panelist: 650; Center: 400) bei Streitentscheidung durch ein dreiköpfiges Panel, sofern die Beschwerde nicht mehr als 5 Domainnamen betrifft. Wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde gegen 6 oder mehr Domainnamen eines Domaininhabers, so betragen die Verfahrenskosten US-\$ 2.500 (Vorsitzender Panelist: 800; Co-Panelist: 650; Center: 400) im Falle der Entscheidung durch ein Panelmitglied und US-\$ 3.500 (Vorsitzender Panelist: 1.200; Co-Panelist: 950; Center: 400) im Falle der Entscheidung durch drei Panelmitglieder.⁸

9. Vollziehung der Entscheidung und Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Im Unterschied zum herkömmlichen Schiedsspruch, der einer Inhaltskontrolle weitgehend entzogen ist und nur unter gesetzlich abschließend genannten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, soll die Schaffung des neuen ICANN-Verfahrens nicht dazu führen, die Zuständigkeiten der staatlichen Gerichte einzuschränken. Dem Beschwerdeführer sowie dem Domaininhaber steht sowohl während als auch nach Abschluss des ICANN-Verfahrens der Weg zu den staatlichen Gerichten offen. Erhält das Panel von der Eröffnung eines den in Streit stehenden Domainnamen betreffenden Gerichtsverfahrens Kenntnis, so liegt es in seinem Ermessen, das Verfahren aus- oder fortzusetzen.

Auch nach Erlass der Panel-Entscheidung kann deren Vollziehung durch Klageerhebung von einem staatlichen Gericht noch verhindert werden. Weist der Domaininhaber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung der Panel-Entscheidung an die Domainvergabeinstelle nach, dass er gegen den Beschwerdeführer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am allgemeinen Gerichtsstand der Vergabestelle ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht hat⁹, unterbleibt die Vollziehung der Entscheidung, bis der Beschwerdeführer nachweist, dass die Klage des Domaininhabers abgewiesen oder zurückgenommen wurde oder eine sonstige Lösung des Konflikts zwischen den Parteien erreicht wurde.

III. Die ersten Panel-Entscheidungen

1. World Wrestling Federation Entertainment, Inc. v. Michael Bosman (Case No. D99-0001)

Um einen klaren Fall missbräuchlicher Domainregistrierung handelte es sich in der ersten Panel-Entscheidung. Der Beschwerdeführer, die World Wrestling Federation, wandte sich unter Berufung auf ihre eingetragene Marke »World Wrestling Federation« gegen die Registrierung des Domainnamens »worldwrestlingfederation.com« durch eine Privatperson. Diese hatte sich drei Tage nach der Registrierung des Domainnamens an den Beschwerdeführer gewandt und mitgeteilt, dass sie den Domainnamen allein in der Absicht registriert habe, um diesen gewinnbringend an den Beschwerdeführer zu lizenzieren oder zu veräußern. Da der Domaininhaber auf die ihm übermittelte Beschwerdeschrift nicht erwiderte, erging die Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers. Das Panel kam zu dem Ergebnis, dass es sich um eine missbräuchliche Domainregistrierung im Sinne des § 4b Uniform-Policy handelte, und ordnete die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer an.

2. Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows (Case No. D20000-0003)

Die zweite Panel-Entscheidung erging nach Säumnis des Domaininhabers. Der Beschwerdeführer, der größte australische Telekommunikations- und Informationsdiensteanbieter, wandte sich unter Berufung auf seine Marke »telstra« gegen die Registrierung des Domainnamens »telstra.org« durch ein australisches Unternehmen namens *Nuclear Marshmallows*. Nachdem alle Bemühungen, das Unternehmen unter den bei der Domainvergabeinstelle angegebenen Kontaktdaten zu erreichen, fehlgeschlagen waren, erging die Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers. Als problematisch angesehen wurde vom Panel lediglich das Vorliegen einer bösgläubigen *Benutzung* des Domainnamens im Sinne des § 4a Uniform-Policy, weil der Domainname bislang zwar registriert, aber noch nicht zur Adressierung im Internet benutzt wurde und deshalb zumindest nach dem Wortlaut der Regelung eine bösgläubige Benutzung nicht vorlag. Der Panel vertrat die Auffassung, dass unter bestimmten Umständen auch die bloße passive Registrierung als bösgläubige Benutzung im Sinne des § 4b Uniform-Policy anzusehen sei, und ordnete daher die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer an.

8) Vergleichbare Gebührenordnungen gelten auch für die Verfahren beim National Arbitration Forum (<http://www.arbforum.com>) sowie beim E-Resolution-Konsortium (<http://www.eresolution.ca>).

9) In Betracht zu ziehen ist eine Feststellungsklage, mit der die Rechtmäßigkeit der Registrierung des Domainnamens durch den Domaininhaber festgestellt wird.

3. Stella D'Oro Biscuit CO., Inc. v. The Patron Group, Inc. (Case No. D2000-0012)

Um einen ebenfalls unproblematischen Konfliktfall handelte es sich auch bei der dritten Panel-Entscheidung. Der Beschwerdeführer, der New Yorker Biscuit und Brotfabrikant *Stella D'Oro*, machte die Verletzung seiner Marke und seines Unternehmenskennzeichens »Stella D'Oro« geltend, das von einem kalifornischen Unternehmen in identischer Form als Domainname (»stelladoro.com«) registriert worden war. Da der Domaininhaber neben dem in Streit stehenden Domainnamen weitere 100 Domainnamen für sich registriert hatte und selbst an den Beschwerdeführer herangetreten war, um den Domainnamen gewinnbringend zu veräußern, ging das Panel vom Vorliegen einer missbräuchlichen Domainregistrierung aus und ordnete die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer an.

IV. Ausblick

Wie die Vielzahl der in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Uniform-Policy anhängigen Beschwerden zeigt, war die Einrichtung eines alternativen Konfliktlösungsmechanismus für Domainstreitigkeiten längst überfällig. Insbesondere bei internationalen Konfliktfällen standen die zeichenrechtlichen oder deliktischen Ansprüche der Kennzeicheninhaber gegen missbräuchliche Domainregistrierungen angesichts der Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entschei-

dungen häufig nur auf dem Papier, so dass trotz der weltweit eindeutigen Rechtslage die Domainpiraterie weiter zunahm. Mit der Uniform Domain Name Dispute Policy steht den Kennzeicheninhabern nunmehr eine scharfe Waffe gegen die Zeichenpiraten zur Verfügung. Dem Verfahren entzogen bleiben nach den derzeit geltenden Bestimmungen all diejenigen Domainnamenskonflikte, in denen der Vorwurf der missbräuchlichen Domainregistrierung nicht begründet werden kann. Einer solchen Beschränkung des Anwendungsbereichs kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Wie an anderer Stelle dargestellt wurde, führt die Zeichennutzung im Internet bei internationalen Konfliktfällen zu einer Vielzahl schwieriger Rechtsfragen, die ohne eine international einheitliche normative Korrektur der bestehenden Zeichenrechtsgrundsätze nicht angemessen gelöst werden können.¹⁰ Solange eine internationale Verständigung über die erforderliche Einschränkung der zeichenrechtlichen Schutznormen bei Kennzeichenbenutzungen im Internet nicht erreicht ist, erscheint es daher sinnvoll, das neu geschaffene Konfliktlösungsverfahren zunächst in den „easy cases“ missbräuchlicher Domainregistrierungen zu erproben. Dies sollte freilich nicht bedeuten, dass die zahlenmäßig überwiegenden Domainnamenskonflikte, denen kein missbräuchliches Verhalten der Domaininhaber zugrunde liegt, dem neuen Konfliktlösungsmechanismus auf Dauer entzogen bleiben. Gegenüber der mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung belasteten Konfliktlösung durch die staatlichen Gerichte bietet das neue Verfahren deutliche Vorteile, die langfristig auch bei der Entscheidung allgemeiner Domainnamenskonflikte genutzt werden sollten.

10) *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659.

STEFAN ERNST*

Rechtliche Zulässigkeit von Preisnachlässen an virtuelle Kaufgemeinschaften im Internet Zugleich Anmerkung zu *OLG Hamburg* CR 2000, 182

Die Ankündigung und Gewährung zum Teil erheblicher Preisnachlässe an virtuelle Kaufgemeinschaften im Internet – die Anbieter sprechen vom Community-Shopping (kurz: Co-Shopping)¹ – wirft erhebliche rechtliche Probleme auf. Dieser Sachverhalt ist nicht ganz neu; bekannt wurde er innerhalb kürzester Zeit aber erst jüngst durch

verstärkte TV-Werbung eines Anbieters, der am vorliegend besprochenen Urteil allerdings nicht beteiligt war.² Während der Einzelhandel Schlimmstes befürchtet und weitere Klagen vorbereitet, vermelden die Anbieter von Co-Shopping bis zu 70.000 Kunden pro Woche und Umsätze von DM 1,2 Mio. innerhalb eines halben Jahres.³

* Dr. Stefan Ernst ist Rechtsanwalt in Freiburg/Br.

- 1) Zuweilen wird wegen eines Anbieters dieses Namens auch von Powershopping gesprochen.
- 2) Co-Shopping-Angebote finden sich z.B. unter www.accompany.com; www.letsbuyit.com; www.powershopping.de; www.cheap4you.de; www.yeebab.de; kontorhouse.stern.de; www.quantoshopping.de.
- 3) Die Telebörse 6/2000, 104.

I. Sachverhalt

Das Prinzip des Co-Shopping ist einfach: Die angebotenen Waren werden zunächst zu einem festen Preis angeboten. Dieser sinkt ab einer bestimmten Orderzahl in fest vorgegebener Weise. Neben der (aus Werbegründen oft genannten) unverbindlichen Preisempfehlung von z.B. DM 400,- steht also etwa ein allgemeiner Or-